



NR. 04/2023

14.02.2023

**1. Änderung
der Zugangs- und Zulassungssatzung
für den Bachelorstudiengang
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online
Bachelor of Science (B.Sc.)
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)***

* Vom Fachbereichsrat des Fachbereiches II: Gesundheit, Erziehung & Bildung der ASH Berlin in seiner Sitzung am 24.05.2022 beschlossen und mit Schreiben vom 31.01.2023 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gem. § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Übersicht

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassung und Bewerbungsfrist

§ 4 Inkrafttreten

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches II: Gesundheit, Erziehung & Bildung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) hat am 24.05.2022 die 1. Änderung der Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung-online“ gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerlHZG) und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung - online“ an der ASH Berlin.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungssatzung gilt in Verbindung mit der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens und der Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin sowie den Bestimmungen der §§ 10, 11 BerlHG unter Beachtung der geforderten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 dieser Satzung.
- (3) Es gelten darüber hinaus die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin sowie die dem Studiengang zugeordneten Satzungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
Die folgenden Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung vorzulegen, geforderte Zugangszeugnisse bzw. -nachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen.
 1. Frist- und formgerechte Bewerbung in der von der Hochschule bestimmten Bewerbungsform,
 2. der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung

3. ggf. weitere Nachweise gemäß der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(2) Fachspezifische Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen

Folgende Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung vorzulegen, geforderte Zeugnisse bzw. Nachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen.

- Als fachspezifische Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist eine nach dem jeweils geltenden Berufsgesetz vorgesehene reguläre Ausbildung in einem der nachfolgend genannten Gesundheitsfachberufe nachzuweisen:
 - a) Pflegefachfrau/-mann (Gesundheits- und Krankenpfleger_in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in, Altenpfleger_in)
 - b) Hebamme
 - c) Heilerziehungspfleger_in
 - d) Physiotherapeut_in
 - e) Ergotherapeut_in
 - f) Logopäde_in
 - g) Notfallsanitäter_in
 - h) Diätassistent_in
- Weitere Gesundheitsberufe werden mit den unter a) - h) genannten Gesundheitsberufen gleichgestellt, wenn die im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kompetenzen mit den in der Anlage 4a der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Kompetenzen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der ASH Berlin auf Grundlage des Votums der Studiengangsleitung bzw. einer von ihr beauftragten Hochschullehrenden des Studiengangs.
- Nachweis über eine Berufstätigkeit im Anschluss an die Berufsausbildung in einem der genannten Ausbildungsbereiche gemäß § 2 Absatz 2 von nicht unter einem Jahr in Vollzeit (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger).

§ 3 Zulassung und Bewerbungsfrist

- (1) Die Zahl der zuzulassenden Studienbewerber_innen wird jährlich vom Akademischen Senat der ASH Berlin durch Satzung festgesetzt.
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist).

- (3) Überschreitet die Zahl der Bewerber_innen die Zahl der festgesetzten Zulassungszahl, richtet sich die Studienplatzvergabe nach der BerlHZVO in Verbindung mit dem BerlHZG sowie der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin